

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

der BiM - Bildung im Mittelpunkt GmbH für die Betreuung in den Semester- und Osterferien sowie an sonstigen Schulfreien Tagen mit Betreuungsangebot



## I. Allgemeine Bestimmungen

1. Dieses Angebot richtet sich ausschließlich an jene Volksschulkinder, die während des Unterrichtsjahres in einer ganztägig geführten öffentlichen Volksschule bzw. in einem Lern- und Freizeitklub betreut werden.
2. Die Betreuungsvereinbarung wird von der/dem Obsorgeberechtigten mit der BiM - Bildung im Mittelpunkt GmbH abgeschlossen und ist ab dem darin geregelten Zeitpunkt gültig.
3. Gegenständliche Allgemeine Geschäftsbedingungen bilden die Grundlage für alle mit der BiM - Bildung im Mittelpunkt GmbH abgeschlossenen Betreuungsvereinbarungen.
4. Inhalte, die diesen Geschäftsbedingungen widersprechen bzw. von diesen abweichen, müssen gegebenenfalls zwischen der/dem Obsorgeberechtigten und der BiM - Bildung im Mittelpunkt GmbH schriftlich vereinbart werden.
5. Vor dem Eintritt des Kindes in eine Betreuungseinrichtung ist von der/dem Obsorgeberechtigten ein Evidenzblatt auszufüllen. Mit Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung verpflichtet sich die/der Obsorgeberechtigte sowie deren/dessen Kind, die in der Betreuungseinrichtung geltenden Regeln einzuhalten.
6. Mit der Unterfertigung der Betreuungsvereinbarung erklärt die/der unterzeichnende Obsorgeberechtigte, dass sie/er die gesetzliche Obsorge über das Kind hat und alle maßgeblichen Änderungen der Daten des Evidenzblattes (z.B. Hauptwohnsitz, Kontaktpersonen, etc.) unverzüglich schriftlich der/dem Standortverantwortlichen bekannt geben wird.
7. Die Übermittlung von Unterlagen an die BiM - Bildung im Mittelpunkt GmbH sowie deren fristgerechtes Einlangen erfolgt immer auf Verantwortung der/des AbsenderIn. Die/Der ÜbermittlerIn hat dafür Sorge zu tragen, dass die Unterlagen der Zentrale der BiM - Bildung im Mittelpunkt GmbH in verarbeitbarer Form zugehen.
8. Die Betreuung wird ausschließlich in Verbindung mit Mittagessen angeboten.
9. Bei sehr geringen Anmeldezahlen kann die Betreuung auch in anderen städtischen Einrichtungen angeboten werden.

## II. Tarifbestimmungen & Zahlungsmodalitäten

1. Für die Anmeldung zur Betreuung ist pro Semester ein Organisationsbeitrag zu

entrichten. Der Organisationsbeitrag wird nach Abschluss der Betreuungsvereinbarung vorgeschrieben. Die Höhe des Organisationsbeitrages ist dem aktuellen Infoblatt zu entnehmen.

2. Die derzeit geltenden Elternbeiträge sind dem aktuellen Infoblatt für den Besuch einer Betreuungseinrichtung zu entnehmen. Das Infoblatt für die/den Obsorgeberechtigte/n wird den Kindern von den BetreuerInnen ausgehändigt. Der Eltern- sowie der Organisationsbeitrag sind mittels SEPA-Zahlungsanweisung oder SEPA-Basislastschrift zu entrichten. Änderungen des Einzahlungsmodus bleiben der BiM - Bildung im Mittelpunkt GmbH vorbehalten.
  - a. Zahlungsmodalitäten für die Betreuung in den Semester- und Osterferien: Der Eltern- sowie der Organisationsbeitrag sind im Voraus zu entrichten. Das Fälligkeits- bzw. Einzugsdatum ist der SEPA-Zahlungsanweisung zu entnehmen.
  - b. Zahlungsmodalitäten für die Betreuung an sonstigen Schulfreien Tagen mit Betreuungsangebot: Der Eltern- sowie der Organisationsbeitrag sind im Voraus zu entrichten. Das Fälligkeits- bzw. Einzugsdatum ist der SEPA-Zahlungsanweisung zu entnehmen.
3. Die Abwesenheit des Kindes von der Betreuung in den Semester- und Osterferien sowie an sonstigen Schulfreien Tagen mit Betreuungsangebot begründet keine Rückvergütung von Elternbeiträgen.
4. Bei rechtzeitiger schriftlicher Stornierung der Betreuungsvereinbarung für die Semester- und/oder Osterferien wird/werden ausschließlich der/die Elternbeitrag/Elternbeiträge refundiert. Eine Stornierung ist an die BiM - Bildung im Mittelpunkt GmbH, 1150 Wien, Anschützgasse 1, zu senden. Die Stornierungstermine (Posteingangsdatum) sind dem aktuellen Infoblatt zu entnehmen. Nach Erhalt der Stornierung wird diese schriftlich bestätigt.
5. Eine Stornierung der Betreuungsvereinbarung für Schulfreie Tage mit Betreuungsangebot ist nicht möglich.
6. Etwaige Kostenbeiträge für Ausflüge, kulturelle Veranstaltungen und Ähnliches sind von der/dem Obsorgeberechtigten zu tragen und werden gesondert verrechnet.
7. Für Familien mit Hauptwohnsitz in Wien besteht die Möglichkeit einer

einkommensabhängigen Ermäßigung des Elternbeitrages. Eine rückwirkende Berücksichtigung von Bemessungsgrundlagen ist nicht möglich.

8. Die Kosten für Mahnspesen im Zusammenhang mit offenen Beträgen trägt die/der Obsorgeberechtigte.
9. Die Obsorgeberechtigten eines Kindes haften für allfällige aus der Betreuungsvereinbarung resultierende Zahlungsrückstände solidarisch.

## III. Betreuungszeiten

1. Die Betreuungszeiten sind dem aktuellen Infoblatt zu entnehmen.

## IV. Entlassungszeiten

2. In der Betreuungsvereinbarung ist von der/dem Obsorgeberechtigten jene Uhrzeit anzugeben, zu welcher das Kind von der Betreuungseinrichtung entlassen werden soll.

## V. Abholberechtigte außerhalb der Entlassungszeiten

1. Abholberechtigt ist grundsätzlich die/der Obsorgeberechtigte.
2. Die/Der Obsorgeberechtigte kann eine Person/mehrere Personen schriftlich namhaft machen, die berechtigt ist/sind, das Kind aus der Betreuungseinrichtung abzuholen.
  - a. Solche Personen müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben und müssen geistig und körperlich in der Lage sein, die Aufsicht über das Kind wahrzunehmen.
  - b. Bei einer Abholung durch bevollmächtigte Personen ist dem/der Standortverantwortlichen eine schriftliche Erklärung über die Abholberechtigung vorzulegen, sofern die Person dem/der Standortverantwortlichen nicht bereits schriftlich bekannt gegeben wurde. Für den Fall, dass sie/er den MitarbeiterInnen nicht persönlich bekannt ist, ist die Identität nachzuweisen.
  - c. Sofern Zweifel an der Berechtigung oder der körperlichen bzw. geistigen Fähigkeit der abholenden Person bestehen, sind die MitarbeiterInnen der Betreuungseinrichtung berechtigt, in Ausübung ihrer Aufsichtspflicht die Übergabe des Kindes zu verweigern. Gegebenenfalls wird die/der Obsorgeberechtigte von den MitarbeiterInnen der Betreuungseinrichtung umgehend verständigt.

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

der BiM - Bildung im Mittelpunkt GmbH für die Betreuung in den Semester- und Osterferien sowie an sonstigen Schulfreien Tagen mit Betreuungsangebot



3. Bei ungebührlichem Benehmen der/des Obsorge- bzw. Abholberechtigten gegenüber dem Personal der Betreuungseinrichtung kann durch den/die Standortverantwortliche/n mündlich oder schriftlich ein Hausverbot verhängt werden.

## VI. Aufsichtspflicht

1. Die Aufsichtspflicht für ein in einer Betreuungseinrichtung betreutes Kind beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der jeweiligen Betreuungseinrichtung und endet mit der Entlassung des Kindes aus der Betreuungseinrichtung.
2. Die Aufsichtspflicht für ein Kind ist nicht gegeben, wenn es sich in Begleitung einer/eines Obsorgeberechtigten oder sonstiger Abholberechtigter befindet.

## VII. Haftung

1. Die BiM - Bildung im Mittelpunkt GmbH übernimmt keine Haftung für Gegenstände (insbesondere Wertsachen), die in die Betreuungseinrichtung mitgebracht werden.
2. Es besteht für alle betreuten Kinder eine kostenlose Unfallversicherung. Die Kosten für diese Unfallversicherung werden zur Gänze von der BiM - Bildung im Mittelpunkt GmbH getragen. Der Leistungsumfang und die jeweiligen Höchstbeträge der Versicherungsleistung sind im gegenständlichen Vertrag und den zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 2005) geregelt.

Die Vergütung von Heilkosten erfolgt nur dann, wenn keine Deckung aus einer bestehenden Kranken- oder Familienversicherung vorhanden ist. Ist ein Kind bei einer Krankenkasse oder einem privaten Krankenversicherungsinstitut mitversichert, müssen deren Leistungen in Bezug auf Arzt-, Medikamenten- und Spitalskosten durch die/den Obsorgeberechtigte/n zuerst in Anspruch genommen werden.

## VIII. (Verdacht auf) Erkrankung des Kindes

1. Kinder mit Infektionskrankheiten oder sonstigen Krankheiten, die durch ihren Gesundheitszustand andere Kinder beeinträchtigen oder sogar gefährden können, sind vom Besuch der Betreuungseinrichtung ausgeschlossen. Selbiges gilt auch für Kinder mit Nissen- und Lausbefall.
2. Die/Der Standortverantwortliche ist vom Auftreten einer Infektionskrankheit

ehestmöglich zu benachrichtigen.

3. Die Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 kommen bereits im Verdachtsfall zur Anwendung.
4. Bei Infektionskrankheiten hat der Nachweis der Genesung, wenn von der Betreuungseinrichtung gefordert, durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen. Bei Nissen- und Lausbefall ist eine Bestätigung der Nissen- und Lausfreiheit des Bezirksgesundheitsamtes bzw. der Desinfektionsanstalt der MA 15 vorzulegen. Erst nach Vorlage dieser Bestätigung ist der Besuch der Betreuungseinrichtung wieder zulässig.
5. Medikamente (z.B. Hustensäfte, Antibiotika, homöopathische Arzneimittel usw.) werden in der Betreuungseinrichtung nicht verabreicht.
6. Bei chronisch kranken Kindern müssen die erforderlichen Maßnahmen zwischen der/dem Standortverantwortlichen und der/dem Obsorgeberechtigten abgesprochen werden. Der/Dem Standortverantwortlichen obliegt es, zu beurteilen, ob die besonderen Anforderungen des Kindes durch die MitarbeiterInnen berücksichtigt und erfüllt werden können. Zeigt ein Kind während der Betreuungszeit in der Betreuungseinrichtung Symptome einer Krankheit, ist das Kind auf Verlangen unverzüglich aus der Betreuungseinrichtung abzuholen.

## IX. Beendigung der Betreuungsvereinbarung

1. Die BiM - Bildung im Mittelpunkt GmbH hat bei Vorliegen von wichtigen Gründen, die eine Aufrechterhaltung des Betreuungsverhältnisses unzumutbar machen, das Recht, die Betreuungsvereinbarung jederzeit mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzukündigen (außerordentliche Kündigung). Wichtige demonstrativ angeführte Gründe im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere folgende:
  - a. Nichtbezahlung des Organisationsbeitrages und/oder Elternbeitrages
  - b. wenn aus schwerwiegenden Gründen durch den Besuch der Betreuungseinrichtung eine Schädigung der übrigen Kinder und/oder der BetreuerInnen oder des Betriebes der Betreuungseinrichtung zu befürchten ist
  - c. wenn sich herausstellt, dass der Betreuungsaufwand für das Kind nicht abgedeckt werden kann

d. bei Nichtbekanntgabe von Änderungen der persönlichen Daten des Kindes bzw. der/des Obsorgeberechtigten (Wohnort, Obsorgeberechtigung)

e. bei ungebührlichem Verhalten der/des Obsorgeberechtigten oder Abholberechtigten gegenüber den BetreuerInnen der Betreuungseinrichtung oder der dort betreuten Kinder

6. bei Zuwiderhandeln gegen ein seitens der/des Standortverantwortlichen ausgesprochenes Hausverbot

## X. Schlussbestimmungen

1. Zur Anwendung kommt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.
2. Die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit einzelner Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in den auf Grundlage derselben geschlossenen Vereinbarungen berührt nicht die Gültigkeit der Vereinbarung an sich. An die Stelle einer allenfalls unwirksamen Regelung tritt eine sinngemäße Ergänzung der Vereinbarung, die dem Sinn der ursprünglich in dieser Vereinbarung getroffenen Regelung möglichst nahe kommt.
3. Gerichtsstand für alle auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Betreuungsvereinbarungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Wien.
4. Die Daten werden EDV-unterstützt verarbeitet.

## XI. Kontaktdaten

BiM - Bildung im Mittelpunkt GmbH  
1150 Wien, Anschützgasse 1, 2.Stock  
Telefon: 01/524 25 09-18  
Fax: 01/524 25 09-30  
office@bildung-wien.at  
www.bildung-wien.at